

## Richtlinie zur Förderung von Massnahmen in den Bereichen Energie und Klima (Energie- und Klimaförderrichtlinie)

# Richtlinie zur Förderung von Massnahmen in den Bereichen Energie und Klima

vom 28. November 2022 / rev. 20. März 2023

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 59 und § 97 des Gemeindegesetzes sowie des Energieleitbildes der Gemeinde Steinhausen folgende Richtlinie:

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Richtlinie bezweckt

- a) Massnahmen zur Reduktion und zur Effizienzsteigerung des Energieeinsatzes
- b) Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien
- c) Massnahmen zur Minderung von Auswirkungen infolge des Klimawandels
- d) Massnahmen zur Information der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie zu den oben genannten Bereichen

<sup>2</sup> Zu diesen Zwecken werden finanzielle Leistungen als Förderbeiträge ausgerichtet, Förderprogramme und Aktionen durchgeführt oder unterstützt sowie Informationen und Beratung angeboten.

<sup>3</sup> Es werden keine Beiträge für Gesuche im Rahmen von Sondernutzungsplänen (ordentliche und einfache Bebauungspläne) ausgerichtet, die nach 2020 erlassen wurden.

<sup>4</sup> Ausgenommen von der finanziellen Unterstützung sind Gebäude und Anlagen der öffentlichen Unternehmungen, die durch die öffentliche Hand geführt oder mehrheitlich durch die öffentliche Hand finanziert werden.

<sup>5</sup> Diese Richtlinie gilt für Förderungsmassnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhausen. Fördermassnahmen gemeindeübergreifender Natur können unterstützt werden, wenn sie auch für die Gemeinde Steinhausen von Nutzen sind.

---

## § 2 Förderbeiträge

<sup>1</sup> Die Kriterien für Förderbeiträge werden von der zuständigen Kommission ausgearbeitet und sind im Anhang ersichtlich.

<sup>2</sup> Die Festlegung der Beitragssätze für die Förderung erfolgt nach Antrag der zuständigen Kommission durch den Gemeinderat.

<sup>3</sup> Es werden keine Beiträge ausgerichtet, wenn die gewählte Lösung gesetzlich vorgeschrieben oder zum Erreichen eines Labels notwendig ist.

<sup>4</sup> Der gemeindliche Beitrag beträgt maximal CHF 20'000. Dies gilt bei Neubauten pro Baugesuch und bei bestehenden Bauten pro Gebäude. Der Gesamtbetrag für ein Objekt darf den Maximalbetrag innerhalb von 5 Jahren nicht übersteigen.

<sup>5</sup> Beiträge unter CHF 500 werden nicht ausbezahlt.

## § 3 Finanzierung <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Für die Förderung von Massnahmen im Bereich Energie wurde beziehend auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2012 ein Fonds errichtet.

<sup>2</sup> Der Fonds wird grundsätzlich aus dem Vorjahres-Gewinn des WEST gespeist.

<sup>3</sup> Der Fonds wird jeweils per Anfang Jahr auf maximal CHF 400'000 geäufnet.

<sup>4</sup> Reicht der Gewinn des WEST nicht aus, um den Fonds per Anfang Jahr auf einen Minimalbetrag von CHF 120'000 zu äufnen, leistet die Gemeinde die Differenz bis zu diesem Minimalbetrag.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann die Höhe des Fonds bei Bedarf reduzieren.

## 2 Förderbereich Themenfeld Energie

### § 4 Energetisch verbesserter Baustandard für Neubauten und Erneuerung

<sup>1</sup> Gefördert werden nach MINERGIE zertifizierte Neubauten oder Sanierungen.

<sup>2</sup> Unter "Sanierung" werden Sanierungen von Gebäuden verstanden, die älter als 20 Jahre sind.

### § 5 Anschluss an Fernwärme

<sup>1</sup> Gefördert wird der Anschluss an einen öffentlichen Fernwärmeverbund in Steinhausen.

<sup>2</sup> Die Förderung erfolgt, wenn der Anschluss an den Fernwärmeverbund eine fossile oder rein elektrische Heizung in einem bestehenden Gebäude ersetzt.

---

<sup>1</sup> Anpassung Regelung Finanzierung (Übernahme Regelung der alten Richtlinie) gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. März 2023.

---

## § 6 Solarthermische Anlagen

<sup>1</sup> Gefördert wird die Neuanlage oder Anlagenerweiterung von solarthermischen Anlagen auf bestehenden Gebäuden.

<sup>2</sup> Es werden Neu-Anlagen gefördert mit einer minimalen Nennleistung von 2 kW oder eine Anlagenerweiterung um mindestens zusätzlich 2 kW.

<sup>3</sup> Die Förderung erfolgt bei bestehenden Gebäuden (mindestens 10 Jahre alt) und die Kollektoren müssen über ein anerkanntes Prüfzeugnis verfügen.

## § 7 Photovoltaikanlagen

<sup>1</sup> Gefördert wird die Neuanlage oder Anlagenerweiterung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, zusätzlich zum Beitrag der Einmalvergütung.

<sup>2</sup> Es werden Neu-Anlagen gefördert mit einer minimalen Nennleistung von 2 kW oder eine Anlagenerweiterung um mindestens zusätzlich 2 kW.

<sup>3</sup> Fassadenanlagen erhalten einen zusätzlichen Bonus.

<sup>4</sup> Die Förderung erfolgt, wenn die Module nach einer anerkannten Norm geprüft sind.

<sup>5</sup> Beim Ersatz bestehender Anlagen wird nur für die zusätzlich installierte Nennleistung ein Förderbeitrag ausgerichtet.

## § 8 Studien im Bereich Mobilität

<sup>1</sup> Studien zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs werden finanziell unterstützt. Studien im Rahmen von einfachen und ordentlichen Bebauungsplänen sind von der Förderung ausgenommen.

<sup>2</sup> Über eine grundsätzliche Förderung sowie die Höhe des Beitrages entscheidet die zuständige Kommission.

## 3 Förderbereich Themenfeld Klima

### § 9 Entsiegelung

<sup>1</sup> Gefördert wird der Ersatz von versiegelter Fläche durch durchlässige Materialien wie Verbundsteine, Rasengittersteine oder Grünflächen.

<sup>2</sup> Die Förderung erfolgt ab einer Mindestfläche von 25 m<sup>2</sup>.

---

## 4 Weitere Förderbereiche

### § 10 Spezielles Engagement

<sup>1</sup> Für Massnahmen, welche dem Zweck dieser Richtlinie dienen, aber nicht in der Richtlinie aufgeführt sind, kann bei der zuständigen Kommission ein Antrag auf finanzielle Unterstützung eingereicht werden.

## 5 Verfahrensablauf

### § 11 Verfahrensablauf und Beitragszusicherung

<sup>1</sup> Vor der Einreichung eines Baugesuches sowie eines Gesuches um Förderbeiträge besteht die Möglichkeit, die Energieberatung von energienetz-zug in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Gesuche um Beiträge nach § 2 dieser Richtlinie müssen der Abteilung Bau und Umwelt vor Baubeginn der Anlage eingereicht werden.

<sup>3</sup> Wird mit dem Bau nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.

<sup>4</sup> Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel.

<sup>5</sup> Die Beitragszusage verfällt, wenn die Fertigstellung nicht innert 18 Monaten nach der Beitragszusicherung erfolgt. Wird ein Projekt nicht in der angegebenen Zeit oder Art ausgeführt, ist die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen und allenfalls eine Fristerstreckung zu beantragen. Die Frist kann maximal zweimal um 12 Monate erstreckt werden.

<sup>6</sup> Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt bei erfüllten Bedingungen nach Fertigstellung, Inbetriebnahme und Kontrolle der Anlage.

<sup>7</sup> Bei Gesuchen, die eine Förderzusage vor dem 1. Januar 2023 erhalten haben, gilt der zugesicherte Förderbeitrag.

<sup>8</sup> Der Förderbeitrag für Bauten und Anlagen wird nur an die Bauherrschaft ausbezahlt. Bei Stockwerkeigentümergeinschaften ist ein allfälliger Beitrag in den Fonds für Erneuerungen einzuzahlen.

<sup>9</sup> Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten.

### § 12 Öffentlichkeitsarbeit

<sup>1</sup> Die zuständige Kommission informiert die Bevölkerung gemäss Energieleitbild über Energiefragen, Förderbeiträge sowie geplante und durchgeführte Aktionen.

---

## 6 Schlussbestimmungen

### § 13 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Richtlinie zur Förderung der rationellen Energienutzung und erneuerbarer Energieträger der Gemeinde Steinhausen vom 1. Januar 2015.

Steinhausen, 20. März 2023

#### **Gemeinderat Steinhausen**

Gemeindepräsident Andreas Hausheer

Gemeindeschreiberin Cécile Banz

---

**Anhang gemäss § 2**

Die Förderbeiträge werden wie folgt berechnet:

**Themenfeld Energie****Energetisch verbesserte Baustandards**

Neubauten	Minergie-P / Minergie-A	CHF 40 pro m <sup>2</sup> EBF
	Bonus Minergie-Eco	CHF 5 pro m <sup>2</sup> EBF

Sanierungen Bei Minergie werden 50 % der ordentlichen Gebühren für die Nutzung der Marke nach Vorlegen des Zertifikats übernommen.

**Anschluss an Wärmeverbund**

Pauschale von CHF 1'500 pro Anschluss an einen öffentlichen Wärmeverbund

**Solarthermie**

Pauschale von CHF 1'000

**Photovoltaik**

CHF 600 pro kWp elektrische Leistung pro Dachanlage mit einer Mindestleistung von 2kWp

CHF 650 pro kWp elektrische Leistung pro Fassadenanlage mit einer Mindestleistung von 2kWp

**Studien**

Studien zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs werden finanziell unterstützt. Über eine Förderung sowie die Höhe des Beitrages entscheidet die zuständige Kommission.

**Themenfeld Klima****Entsiegelungsmassnahmen**

CHF 20 pro m<sup>2</sup> entsiegelter Bodenfläche

# Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3  
Postfach 164  
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

[info@steinhausen.ch](mailto:info@steinhausen.ch)  
[www.steinhausen.ch](http://www.steinhausen.ch)